

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Andrejewski, Fraktion der NPD

Polizeieinsatz in Wolgast

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 01.02.2016 kam es zu einem Polizeieinsatz in der Hufelandstraße in Wolgast. Ein 13 und ein 14 Jahre altes Mädchen sollen dabei durch einen Ausländer belästigt worden sein.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den oben genannten Einsatz?
 - a) Wie erfolgte die Alarmierung der Polizei und wie viele Zeugen gibt es für den Vorfall?
 - b) Wie viel Zeit verging von der Alarmierung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte am Tatort?
 - c) Wie viele Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren wie lange im Einsatz?

Ein nichtdeutscher Staatsbürger soll den beiden geschädigten Mädchen gegen 12.25 Uhr im Bereich der Bushaltestelle Hufelandstraße in Wolgast sein Geschlechtsteil gezeigt haben. Er soll beiden Geld angeboten haben, um sexuelle Handlungen mit ihnen zu realisieren und eines der Mädchen an das Gesäß gefasst haben.

Zu a)

Die Alarmierung erfolgte über den Polizeinotruf durch eine der beiden Geschädigten. Es gibt keine weiteren Zeugen.

Zu b)

Die Information an die Polizei erfolgte 12.30 Uhr, die ersten Polizeikräfte trafen um 12.38 Uhr am Tatort ein.

Zu c)

Es waren sechs Polizeivollzugsbeamte (PVB) mit drei Kraftfahrzeugen eingesetzt.

2 PVB Einsatzzeit: 12.36 Uhr - 13.48 Uhr

2 PVB Einsatzzeit: 12.47 Uhr - 12.55 Uhr

2 PVB Einsatzzeit: 13.39 Uhr - 17.45 Uhr

2. Welche Informationen liegen über Wohnort, Herkunft, Alter, Geschlecht, Nationalität (Aufenthaltsstatus), Vorstrafen, sonstige besondere Merkmale eventueller Beteiligter/Verdächtiger/Täter vor?

Der Beschuldigte ist afghanischer Staatsbürger.

Aus weiteren Angaben wären gegebenenfalls Rückschlüsse auf konkrete Personen möglich. Angaben zu Wohnort, Herkunft, Alter der Person werden daher nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um Angaben, vor deren Veröffentlichung eine datenschutzrechtliche Prüfung dahingehend vorzunehmen wäre, ob, gegebenenfalls auch in der Kombination mit anderen Informationen aus den Antworten, die einzelnen Personen bestimmbar gemacht werden könnten. Um die Bestimmbarkeit einzelner Personen auszuschließen, wären umfangreiche Recherchen erforderlich. So wäre die Belegung jeder Unterkunft in der Nähe dahingehend zu überprüfen, wie viele Personen mit gleicher Nationalität, Alter und so weiter zum Zeitpunkt der Tat dort lebten. Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Preisgabe von Daten über Straftaten einer bestimmten Person im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage eines Landtagsabgeordneten unzulässig ist. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Sie kommt durch die einfachgesetzliche Wertung zum Ausdruck, dass Auskünfte über Einzelheiten strafrechtlicher Verurteilungen nur nach den engen Voraussetzungen für die Erteilung individueller Führungszeugnisse (§§ 30 ff. Bundeszentralregistergesetz) oder der ausnahmsweisen unbeschränkten Auskunft (§§ 41 ff. Bundeszentralregistergesetz) erteilt werden (vgl. Beschluss des OVG Weimar vom 05.03.2014, in: Zeitschrift für Datenschutz 2015, Seiten 140 ff. m. w. N. (mit weiteren Nachweisen)]. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

3. Wie ist der derzeitige Stand der Ermittlungen oder gab es bereits diesbezügliche Anzeigen/Gerichtsverhandlungen?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten diese?

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurden abgeschlossen und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Stralsund abgegeben.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder Verurteilungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem können Private nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein.

4. Inwieweit hält die Straftat Einzug in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (bitte die Antwort begründen)?
Wird die Straftat unter der Kategorie „Nichtdeutsche Tatverdächtige“ aufgeführt (bitte die Antwort begründen)?

Die Straftat wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dazu gehört auch die Erfassung nichtdeutscher Tatverdächtiger.